

Ps. 144.

4.



Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von dem

R E C U R S

an die

Cammergerichts-

Visitation;

absonderlich

in Parthie-Sachen.

Mebst einem

A n h a n g :

1. Ob die Visitation von dem Cammergericht Acten und Protocollen abfordern, auch 2. eine Inhibition an Dasselbige ergehen lassen könne?



Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1775.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE



Von dem Recurs an die Cammer-
gerichts-Visitation;
absonderlich in Parthiesachen:

~~~~~  
Mit einem Anhang:

I. Ob die Visitation von dem Cam-  
mergericht Acten und Protocollen ab-  
fordern, auch 2. eine Inhibition  
an Dasselbige ergehen laßen  
könne?

§. I.

Text der Cam. Gerichts-Ordnung.

**I**n der Cammergerichts-Ordnung von  
1555. in des ersten Theils 50stem Ti-  
tel, der „von der Visitation, Re-  
formation und Straff der Personen des Kay-  
serlichen Cammergerichts,, handelt, ist I. 3.  
U 2 vers



versehen: „Wo auch einiger Churfürst, Fürst, oder Stand, einigen Mangel oder Beschwerde hätte, so ihm ungebührlich vom Cammergericht begegnet wäre; soll und mag ein jeglicher sein Beschwerde den verordneten Commissarien auf den 1. Martii zuschicken und zu erkennen geben; die sollen, samt anderen Visitatoren, derhalben Befehl haben, gebühlich Einsehens und Reformation zu thun.“

Und so lautet es auch im Concept einer neuen Cammergerichts, Ordnung 1. Theil, Tit. 64. §. 20.

Ich habe jezo die bey der dermaligen Cammergerichts, Visitation von einigen Herrn Abkoren, auf der Visitations, Deputation Befehl, abgefaste Anmerkungen über die Cammergerichts, Ordnung nicht bey Handen, und kan also nicht sagen, ob und was dabey erinnert worden seye.

§. 2.

Visitations, Decret von 1767.

Wohl aber kan ich so viel melden, daß bey der jezigen Visitation im Jahr 1767. ein Decret abgefasset worden ist, dessen Eingang also lautet: „Da hiernächst von verschiedenen Partheven Beschwerungs, Memorialien über das Kayserliche und Reichs, Cammergericht eingereicht, und solche, nach Maaßgab der Cam. Ger. Ordn. Part. 1. tit. 50. §. 3. angenommen worden, ic.“

§. 3.



§. 3.

Hoffmännische Schrift.

Herr Geheimer Rath, Gottfried Daniel Hoffmann zu Tübingen gabe darauf heraus eine Commentationem Juris publici Germanici, de eo, quod Visitatio Judicii Cameralis in singularibus coram hoc pendentibus causis potest & solet. Franckfurt und Leipzig, 1769. 4. welche, (wie alle seine Schrifften,) mit vieler Belesenheit und Geschicklichkeit gearbeitet ist, und gleichsam einen Commentarium über besagte Stelle der Cammergerichts-Ordnung abgiebt.

Ich will daraus nur anführen, wie der Herr Geheime Rath diese Stelle versteht. Er sagt (1): Non putem, dispositionem hanc, vel I) ad decretam tum & sequenti anno 1556. institutam, partim ordinariam, partim extraordinariam Visitationem, - - - vel II.) ad Status modo & horum saltem, vel & III.) ad tales modo querelas, quæ nævos & defectus ipsius Judicii sisterent, restringendam esse. Cum illa non laudato jam *Recessui Imperii Augustano*, ejusdem cum ordinatione camerale, anni 1555. proximam visitationi adornanti saltem, (all. §. 110.) sed ipsimet etiam & perpetuæ (ibid. §. 104.) quidem illi *Ordinationi Camerali* d. l. inserta, inque hujus ipsius *concepto* de anno 1613. diu postea, ab ipsis cameralibus, repetita

¶ 3

(1) §. 64. p. 100.



petita fuerunt. Dein, tum & ibi, non pro sequenti modo & proximo saltem anno, sed pro singulis in posterum annis, commissarii & visitatores constituebantur, (Tit. 50. §. I.) cujusvis anni kalendis maji congregandi, hincque, cum tum nondum tam diu durarent visitationes, gravaminibus mature & jam kalendis martii, instruendi. Tum illa quoque per jam adductam, paulo specialiorem licet, *Recessus Imperii Spirensis* de anno 1570. (§. 79.) dispositionem haud parum confirmata fuit illa, in *Concepto* non minus repetitam. Nec ulla denique ratio suppetit, cur illa uni modo & soli tantum, proximæ tum visitationi, unius modo anni 1556. propria esse vel potuerit, vel debuerit. Ab annua autem, sicque ordinaria visitatione camerali ad extraordinariam quamvis, præsentem inprimis argumentari & quoad illas legibus sancita, ad has & hanc in specie præferre nullus prorsus dubito, quasvis imperii leges quam exactissime observare jussam. Et quamvis verba illa non nisi Electorum, Principum & Statuum mentionem faciant expressam, hincque vocula ejus: ein jeglicher non nisi de his exaudienda videatur, de quibus etiam solis posteriora non nunquam acta loquuntur: illam tamen omnibus plane membris imperii, etiam non Statibus immediatis & mediatis, viam ad visitationis confesum aperire, eum propter generalem, quæ subest,



subest, rationem & æquitatem, tum propter generalitatem posterioris, specialioris licet dispositionis in *Recessu Imp. Spirensi* de anno 1570 (§. 79. P. III. pag. 298.) & *Concepto* (P. I. Tit. XXII. §. 14.) supplicantis modo, des Supplicanten, mentionem facientis, tum propter argumentum à communi & omnibus illis indistincte competente *re-visionis* remedio, ceu à majori ad minus ductum, firmiter persuasum habeo. Mentionem illa porro non navorum & defectuum modo, derer Mängel, verum etiam & bis quidem gravaminum, derer Beschwerden, & quidem non communium forsitan, sed singularium, (ibi: und mag ein jeglicher seine Beschwerde,) facit, additque, so ihm ungebührlich vom Cammergericht begegnet wäre, id quod non tam de sententiis, earumque iniquitate, quam potius de decretis, omnibusque aliis, quæ contra Cameram queri poterunt, quam maxime extrajudicialibus, gravaminibus, intelligi potest commode, quippe quæ omnia cognoscendi & reformandi potestatem, commissionem & generale mandatum (Befehl) ab Imp. & Imp. ibi diserte acceperunt futuri quilibet commissarii & visitatores.

Und hernach (1): Num vero etiam per *sententias camerales*, stricte sic dictas, à *decretis* quibusvis distinctas, in fine processus

U 4

judi-

(1) §. 70. pag. 113.



judiciarii gravatis, contra illas ipsas, citra revisionem, Visitatio, proprie sic dicta atque à revisorio adhuc distincta succurrere poterit? Cum sæpius dicta juris cameralis dispositio quodvis generatim *gravamen*, sine ulla distinctione, sive per decretum, sive per sententiam illatum, sive processuale, sive materiale, sive judiciale, sive extrajudiciale, eo deferre permiserit. Et gravamen per sententiam illatum semper majoris adhuc momenti & præjudicii esse solet, quam alterum illud. Imperator vero & Imperium suprema potestate judiciaria æque ac legislatoria, & illa quidem in sententias, æque ac in decreta, gaudeant. Visitatione præterea acta quovis tempore, sententia licet jamjam publicata, avocandi, inspiciendi, sicque etiam cognoscendi, omnique cognitæ injustitiæ medendi & providendi, prædita.

## S. 4.

Hessen; Hanauisches pro memoria.

In einem m. Jan. 1774. bey der Reichsversammlung mit zur Reichsdictatur gebrachten Hessen-Hanauischen pro memoria in der Gelnhauser Exemtions- und Immedietäts Sache wurde unter anderem behauptet:

S. II. Der Recurs ad Visitationem ex Ord. Cam. Part. I. Tit. 50. §. 5. laße sich mit denen in der nemlichen Cam. Ger. Ordn. Part. 3. Tit. 53. den beschwerten Parthien an



angewiesenen allgemeinen Revisions- und Syndicats-Mitteln ohne einigen Widerspruch dahin vereinigen, daß jener Recurs nur allein den unmittelbaren Reichsständen gegen die Cammergerichtliche Ungebühr, das ist, gegen illegales Verfahren, sive in procedendo, sive in decernendo & sententiando, die Revision hingegen allen und jeden Parthien gegen alle und jede Reichsgerichtliche Beschwerden und nichtige oder unrechtmäßige Erkenntnisse ohne einiger Unterschied, so dann das Syndicatsmittel in specie gegen eine vorsezliche hiebey gebrauchte Arglist und Pflichtwidrigkeit, als z. E. Bestechungen, Concussionen, u. zu staten komme.

§. 12. Eine andere Auslegung und Application des Reichsabsch. de An. 1530. §. 49. und der Cam. Ger. Ordn. P. I. Tit. 50. §. 5. stehe nicht zu machen, ohne dem klaren Sinn und Worten derselben Gewalt zu thun. Es wäre in solchen Gesetzen die Rede von Cammergerichtlichen Mängeln nicht minder, als von Reichsständischen Beschwerden über ungebührliches Begegnen, und die Visitation werde wegen der einen so wohl als der andern Gattung sothaner Gebrechen befohlen, nicht nur gebührliches Einsehen zu haben, sondern auch Reformation zu thun: Wann nun die recurrirende Reichsstände in Ansehung des vergangenen an die allgemeine Remedia Revisionis & Syndicatus wollten angewiesen



werden; so entfalle die (jedoch ausdrücklich anbefohlene,) Reformation, und würde damit das den Reichsständen, qua talibus, vor den Mediatis zuständige Recursmittel entzogen.

§. 13. Die Visitations-Praxis erkenne diesen Recurs als ein ordentliches Remedium. Dasselbe seye An. 1531. bey der Visitation in Betreff der damahlig, Herzoglich, Clevischen Beschwerden zur Ausübung kommen, und bey der letzten Visitation An. 1711. von Mecklenburg, Schwerin in verschiedenen Beschwernpunkten, desgleichen bey der dermahliggen Visitation von Anhalt, Cöthen in der Schlegelischen Sache, gebraucht, und darüber des Gerichts Berichte, resp. cum Actis & Protocollis, erfordert worden.

§. 5.

Gutachten darüber.

In eines bekannten und geschickten Herrn Comitial, Ministers über dieses pro memoria erstatteten, und geschrieben in Publico herumgehenden, Gutachten hingegen lautet es:  
 „Wann von dem Revisionsgericht in den zwischen einzelnen Parthien obgewesenen Verfahren solche Gebrechen wahrgenommen werden, aus welchen ein gemeinsamer Nachtheil für alle Stände erwachsen könnte, die Visitation, nach Vorschrift der Cam. Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 50. die Vorsehung zu deren Abstellung zu treffen hat.“

Und



Und hernach: „ ad 11. & 12. ist es allerdings an deme, daß der Recurs ad Visitationem ex Ord. Cam. Part. 1. Tit. 50. §. 5. sich mit dem von der nemlichen Cam. Ger. Ordn. Part. 3. Tit. 3. den beschwerten Parthien angewiesenen Revision und Syndicat-Mitteln ohne einigen Widerspruch vereinigen laße, und daß jener Recurs nur allein den unmittelbaren Reichsständen, und denen, welche die Reichsgesetze unter solche der (mit Ausnahme des Siz- und Stimmrechts) im übrigen gleicher Rechten halber stets hin mit einbegriffen, zu statten komme: Es ist aber schon anderweit dargethan worden, daß der Recurs ad Visitationem nur zu Reformirung der real-Gebrechen des Gerichts, aus welchen allen Ständen des Reichs eine gemeinsame Beschwerde zugehen könnte, geeignet, zu der Untersuchung der einer einzelnen Parthie durch eine Erkenntniß zugefügter Beschwerde aber, und um über solche rechtlich zu erkennen, das Revisionsgericht allein geordnet seye.

ad §. 13. Scheinet das Angeben, ob erkenne die Visitations-Praxis den besagten Recurs ad Visitationem Ord. Cam. P. 1. Tit. 50. §. 5. für ein ordentliches Remedium, mit deme, was die Reichsgesetze hierwegen besagen, nicht übereinzustimmen.

Die angezogene Stell der Cammergerichts-Ordnung ist entnommen aus dem §. 94. des Reichsabschieds vom Jahr 1530.  
Der



Der in den Reichstags-Protocollen von dem Jahr 1555. befindliche original-Aussatz besagter Cammergerichts-Ordnung leget den Beweis deßen damit dar, nachdem in solchem Aussatz zu deßen Seiten bey einem jeden Punct die ältere Gesetze bemercket seynd, aus welchen solche seynd entnommen worden.

Run ware in dem Jahr 1530. das Remedium Syndicatus und jenes Revisionis gesetzlich noch nicht geordnet; sondern es bestunde damahlen die gesetzliche Vorsehung dahin, daß es bey einer von dem Cammergericht ausgesprochenen Urthel das ohnabänderliche Verbleiben unter den Parthien hätte: Und wann aus Einer oder mehreren derley unter den Parthien in ihren einzelnen Rechtsfachen ergangenen Aussprüchen eine allgemeine Beschwerde zu erwachsen schiene; so wurde die Hülffe nur für das Künftige gesucht und getroffen.

Der nemliche Reichsabschied von dem Jahre 1530. §. 93. bezeuget den also damalen obgewesenen Stand der Sachen; da nemlich in besagtem §. 93. bemercket wird, daß Cammerrichter und Beysizer auf vieler klagenden Parthien Gesuch Proceß ex L. Diffamari ausgehen laßeten, welchen doch nicht nachkommen, sondern es allein dahin gespielt werde, die Sachen anhängig zu machen, und darauf den Proceß selbst ruhen zu laßen; welches alles von Churfürsten, Fürsten und Stände



Ständen, als für unziemlich und höchstbeschwerlich angezogen werde: Welcher wirklich allschon in einzelnen Sachen zugefügter Beschwerde ohnerachtet, das Dispositivum jedoch nur auf das Künfftige, nicht aber auf das Vergangene, sich erstrecket hat, in ver-  
bis: „Demnach ist Unser Befehl und Meinung, daß die Commisarien sich Gestalt dieser Sachen gründlich erkunden, und mit Fleiß Einsehens haben, damit in solchem allem gute Ordnung und Maas gegeben werde.“

Das Remedium Syndicatus ist anerst durch den nachgefolgten Reichsabschied vom Jahr 1532. §. 17. als eine ganz neue Vorsetzung eingetretten. Dieses damalen errichtete neue Gesetz lautet dahin: „Und damit Unser Cammerichter und Besizere desto fleißiger seyen, so sie besorgen müssen, daß die Acta folgendts nach gesprochenem Urtheil auch besichtiget, und Niemandts an Unserm Cammergericht unrecht gesch:he; zu dem, daß solches Unsern Kayserlichen Rechten nicht entgegen, so wider Endurtheil das suppliciren zugelassen, und die Richter, so unrechtmäßige Urtheil aussprechen, den Krieg ihr eigen machen, und deshalb ad Syndicatum gestellet werden mögen; setzen, ordnen und wollen Wir, wo einige Partheven hinfürter ver-  
meinet, daß sie durch Cammerichter und Besizere beschweret, unrechtmäßige vder nichtige Urtheil wider sie gesprochen und er-  
öffnet,



öffnet, und derhalben Cammerrichter und Besizer bedacht, zu syndiciren, daß denselben, solches zu thun, vermög Unserer Kayserlichen Rechten, zugelassen seyn soll. //

Der nachfolgende §. 18. d. Rec. Imp. de An. 1532. besagt weiter: „Und sollen die Partheyen, so sich vor den Commissarien in jüngster Visitation zu Speyer, oder auf diesem Reichstag vor Churfürsten und Fürsten von dem Cammerrichter und Besizern nichtiger oder unrechtmäßiger Urtheiln beklagt, und also ihre Sachen zu Speyer, oder alhie, anhängig gemacht, in diese Constitution auch gezogen werden, und sich der gebrauchen mögen. //

Mit dieser klar sprechenden ursprünglichen Anordnung des Gesetzes, welche die Parthien, so sich bey der Visitation, oder bey dem Reichstag, über nichtige oder unrechtmäßige Urtheil des Cammergerichts beklaget, in die Constitution des Remedii Revisionis & Syndicatus auch eingezogen und zu deren Gebrauchung dieselbe angewiesen hat, scheidet jenes keinesweges vereinbarlich zu seyn, was dahin angegeben werden wollen, ob wäre der Recurs ad Visitationem als ein für die Reichsstände, als Partheyen, geeignetes Remedium anzusehen: Wohl aber stimmt damit vollkommen überein, was in vorstehenden allschon mehrmalen ist erinnert worden, daß nemlich die aus dem Reichsabschied vom



vom Jahr 1530. §. 94. entnommene Stelle der Cam. Ger. Ordn. P. I. Tit. 50. §. 5. den Reichständen, als solchen, freyplaz, die in ihren Sachen, auch sonst, bey dem Cammergericht wahrgenommene Mängel und Beschwerden bey der Visitation zu erkennen zu geben, auf daß derhalben in Ansehung des allgemeinen für das künfftige gebührliches Einsehen, und, durch Behebung dieser Mängel und der daraus erwachsenden Beschwerde, Reformation geschehe: In Ansehung der Stände aber, als Partheyen, ihrer einzeln mit andern Partheyen befangenen Rechtsfachen halber, des Remedii Revisio- nis & Syndicatus sich zu gebrauchen haben.

Was bey der im Jahr 1531. in Betreff der damaligen Herzoglich, Clevischen Beschwerden vorgekommen, darnach will sich der Zukunft halber nicht, sondern nach dem zu achten seyn, was in dem darauf gefolgten Reichsabschied vom Jahr 1532. §. 18. wegen derley bey der Visitation und bey dem Reichstag angebrachter Beschwerden ist versüget und hieroben hievon angeführet worden.

Womit auch das übereinkommt, was bey der letztern Visitation 1711. wegen der bey solcher von einigen Ständen über das Cammergericht geführten Klagen ist gehandelt worden:

Wegen jener Beschwerden aber, welche bey der dormaligen Visitation in der Schlesischen



gelischen Sache seynd angebracht worden, anerst der endliche Ausschlag, und so dann weiter zu erwarten ist, wie solchen Ihre Kayserliche Majestät und das Reich ansehen werden. //

## S. 6.

## Vorerinnerung.

Ehe ich nun auch meine eigene Meinung hierüber entdecke, will ich anführen, was sich sonst in denen Reichsgesetzen und Reichsstaats-handlungen für Stellen finden, welche mit der aus der Cammergerichtsordnung beygebrachten eine Verwandtschaft zu haben scheinen; um so dann aus derselben allen Vergleichung mit einander von Kayserlicher Majestät und des Reichs in diesem Stück hegenden Sinn desto sicherer urtheilen zu können; welches auch um so zuverlässiger wird geschehen können, weil sich in solchen Handlungen zuweilen namentlich auf die S. 1. angeführte Stelle der Cammergerichtsordnung beruffen worden ist.

## S. 7.

## Reichsabschied von 1530.

In dem Reichsabschied von 1530. kommt nemlich S. 93. die schon angeführte Stelle wegen der Proceße *ex L. diffamari* vor; als dann folget:

„S. 94. Wo auch einiger Churfürst, Fürst oder Stand, einigen weitem Mangel oder Beschwerd hatt, so ihm ungebührlich vom



vom Cammergericht begegnet wäre; soll und mag ein jeglicher sein Beschwerd den verordneten Commissarien auf den 1. Tag Martii zuschicken und zu erkennen geben: Die haben Befehl, derhalben gebührlichs Einsehens und Reformation zu thun. //

§. 8.

Visitations-Handlungen vom Jahr 1531.

Bey der Visitation An. 1531 (1) brachte der Herzog zu Cleve und Jülich verschiedene Beschwerden gegen das Cammergericht vor, wegen vorbegeganger erster Instanz; und zwar 1. in Sachen: Krampfen von Niederwesel, puncto Injuriarum & Spolii; ingleichem 2. in eben dieser Sache, wegen ertheilten sicheren Geleits und pönal. Gebotts in Malefiz, und Mißhandlungsfällen; sodann 3. in Sachen: Culmannin wider den Amtmann zu Kennenburg und zu Sylen, wie auch Vogt und Scheffen zu Sittart, puncto relaxationis Juramenti ad effectum agendi; wobeneben, auf die eingewandte declinatorische Einreden, aus angeblicher Continentia causæ, der Herzog selbst, als Mitbeklagter, wäre eingeflochten worden &c.

Uebrigens beklagte sich also Jülich eigentlich und hauptsächlich nicht über ergangene Urtheile, sondern wegen ungebührlicher Verfahren

(1) Freyh. von HARPPRECHT Cam. Ger. Staatsarch. 5. Theil, S. 85.



Feknung einiger Proceffe, die nicht hätten sollen erkannt werden.

## §. 9.

Reichstags-Handlungen Anno 1532.

Auf dem hierauf zu Regensburg An. 1532. gehaltenen Reichstag wurde die Visitation's-Relation vorgenommen, der Visitation'sabschied in den meisten Stücken genehmiget, §. 17. das Remedium Syndicatus gegen die Cammergerichts-Urtheile erlaubt, und denen Parthien, welche sich bey letzter Visitation, wie auch auf damaligem Reichstag, nichtiger oder unrechtmäßiger Urtheile beklagt, ebenfalls gestattet, sich dieses Rechts mittels zu bedienen.

Dieses ware also nur eine Verordnung in Ansehung nichtiger oder unrechtmäßiger Urtheile: wegen der extrajudicial-Sachen aber, und wann eine Parthie durch ungebührliche Erkenn- oder Abschlagung eines Proceffes beschweret würde, wurde nichts versehen; kan also auch das damals verordnete keinesweges auf die Zülchische Klagen §. 8. gezogen werden.

## §. 10.

Visitation's-Handlungen An. 1551.

In der Relation, so über die An. 1551. verrichtete Visitation erstattet worden ist (1),  
fin

(1) Freyh. von NETTELBLA vermehrt. Bericht von Cam. Ger. Visit. Bepf. S. 149.



findet sich nichts, daß einige Beschwerden gegen das Cammergericht wären angebracht worden.

§. II.

Reichstags-Handlungen 1555.

Als im Jahr 1555. bey dem Reichstag über die Cammergerichtsordnung berathschlagt wurde, setzte der Fürstenrath den 25. Jul. (1) in sein Bedencken: „Vnd würdet über des noch für ain sondere hohe Notdurfft angesehen, das sich auch gleich jez so alhie einer fürderlichen und unverzüglichen Visitation, vermög der Ordnung, zu vergleichen und das alle die Puncten so alhie bedacht werden, dahin zuverschieben, mit bestem Vleis in ein Memorial zusammen gezogen, auch vologends durch die Meinzische, gleich zu angehender Visitation, den Visitatorn fürgelegt, „neben dem das sonst einem jeden Stand „des Reichs vorbehalten, seine sondere „oder gemeine Gravamina und Beschwerdten ermelten Visitatorn samtlich „und sunderlich auch fürzubringen, dar „auf die Gebühr allenthalben weiter gehandelt werden soll.“

Es wurden zwar auch noch andere particular-Beschwerden ebenfalls an die Visitation verwiesen (2); davon hernach §. 12. das mehrere vorkommt.

B 2

Und

(1) Freyh. von HARPPRECHT Cam. Ger. Staatsarch. 6. Theil, S. 348.

(2) l. c. S. 92.



Und so lauten auch in dem Reichsabschied von 1555. §. 110. und 111. nur von denen besagten bey dem Reichstag ausgefetzten, in ein besonderes Memorial verfaßten, und nach Inhalt des Memorialzettels zu behandelnden, Puncten: Gleichwie auch der §. 112. nicht von Mängeln und Gebrechen oder Klagen über das Cammergericht, sondern von denen Mängeln und Gebrechen, die das Cammergericht selbst anzeigen würde, handelt; und also auch nicht hieher gehöret.

In dem, Krafft dieses Reichsabschiedes, von Chur-Maynz abgefatzten Memorial von 1555. lautet es §. 3. „Daß diejenige, so sich beschweren, ihre Beschwerden verzeichnet denen Commisarijen und Visitatorn zu nächst künfftiger Visitation zustellen mögen; denen zu befehlen, daß sie den Kayserl. Cammerrichter und Besizer bey ihren Pflichten ihres Berichts darüber hören, und, was sie im Bericht empfangen, der Kayserlichen Maj. in ihrer Relation unter andern zuschreiben, damit solches in nächstfolgender Reichsversammlung nach dieser durch Churfürsten, Fürsten und Stände berathschlaget und fernere Vergleichung mit der Kayserlichen oder Königlichlichen Majestät darüber beschehen mögte.“

## §. 12.

Visitations; Handlung An. 1556.

Jahres hernach wurde das Cammergericht visitirt; da dann die Kayserliche Commissa

mtsa



missarien und Reichs-Visitatoren in ihrer an Kayserliche Maj. erstatteten Relation melden (1): „Als uns auch in gegenwärtiger Visitation, von wegen etlicher Stände, auch NB. privat Personen, allerhand Gravamina und Bedencken des Kayserl. Cammergerichts halben einkommen, darüber man ihres gegründeten Gegenberichts vonnöthen, auch dieselbige in sich also geschaffen, daß ob, und hochermeldte Cammerichter und Beviszer sich in solcher Eyle, neben Abwartung ihrer ordentlichen Geschäft und verrichteter Visitation, nicht resolviren mögen, zu dem daß allen solchen Beschwerden und Bedencken durchaus nicht, sondern statlichen guten Rath und Zuthun Erw. Kayf. oder Königl. Maj. samt Chur- und Fürsten und gemeiner Stände abgeholfen werden muß.

Es (Als) seynd alle solche Beschwerden und Bedencken Cammerrichtern und Beviszern mit diesem Bescheid zugestellt, daß sie darüber ihren unterschiedlichen schriftlichen Bericht und Anzeig, samt ihrem Gutbeduncken, so viel nöthig, in die Meinzische Cankley mit dabey verwahrten Beschwerden überschicken sollen, welches fürter durch den Churfürsten zu Meinz als Erzb. Canklern nach Regensburg auf künftigen Reichstag fürbracht, und ferner mit gemeinem Rath erwoogen, bedacht und erörtert werden solle.,,

B 3

Jch

(1) Freyh. von HARPPRECHT I. C. S. 425.



Ich mercke dabey nur dieses an: Unter denen Gravaminibus etlicher Stände seynd ohne Zweifel die verstanden, welche Chur-Pfalz und Württemberg An. 1555. auf dem Reichstag, hernach aber, Krafft R. Abschieds bey der Cammergerichts, Visitation An. 1556. haben übergeben lassen, und welche Anfangs von Herrn von LUDOLF (1), nachhero aber vollständiger und correcter von dem Freyherrn von HARPPRECHT (2), nebst des Cammergerichts Bericht darauf, bekannt gemacht worden seynd: Diese Beschwerden nun betreffen theils die Cammergerichts, Ordnung, theils aber auch das Betragen des Cammergerichts; doch so, daß nur in gewissen Stücken allgemeine Klagen über daselbe geführet, keiner einzelnen Sache aber darinn gedacht wurde.

Worinn aber die von privat, Personen übergebene Beschwerden oder Bedencken bestanden seyen? kan ich nicht sagen.

§. 13.

Reichstags, Handlungen An. 1557.

Auf dem An. 1557. gehaltenen Reichstag nun kame zwar der Memorial-Zettel von 1555. nebst der Visitations, Relation von 1556. in Proposition: Es wurde aber im Reichsabschied §. 74. 75. und 76. bloß eine Reichsdeputation nach Speyer beschloßen, so wohl diese als künfftige Visitations, Handlung

(1) in des Juris Cameral. Append. 1. S. 5.

(2) l. c. S. 489. u. f.



lung zu berathschlagen, und sich, Namens des Kayfers und Reichs, darüber zu vergleichen.

§. 14.

Visitationshandlung An. 1557.

Die ordinari Visitation, so An. 1557. gehalten wurde, äußerte sich daher in ihrer erstatteten Relation (1) bloß dahin: weil die An. 1556. eingebrachte schriftliche Gravamina auf einen Deputationstag verwiesen worden seyen, hätten sie Demselbigen nicht vorgreiffen wollen:

Von neuen bey dieser Visitation übergebenen Beschwerden hingegen ist alles still.

§. 15.

Deputationstags-Handlungen An. 1557.

Alleine in dem Deputationstags-Abschied von 1557. lautet es ebenfalls:

„§. 58. Ferner haben Unsere Commissarien, der geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, Rätthe, Befehlshaber und Gesandte - - der Relation, des Abschieds, und andern, sich - - - erinnert, denselben auch, vermög der Regensburgischen Commission, in Tractation nehmen wollen: Dieweil aber gleich alsbald in der Berathschlagung eingefallen, daß die wichtigste Articul dieses Memorial, Zettels auch in den Gravaminibus, so in der Visitation des 56ten Jahrs einkommen, begriffen, und daselbst weitläufftiger ausgeführt, darauf auch des Cammer-

B 4

richters

(1) S. 446.



richters und der Beyfizer begehrt und befohlener Bericht erfolgt, und erwogen, daß eines ohne das andere nicht füglich könnte oder möchte erlediget werden: Und aber diese Gravamina, samt ihrem Bericht, auf den Reichstag gen Regensburg nicht kommen, und gemeine Stände deren Inhalt Wißens nicht haben, derhalben ihnen bedenclich gefallen, in ein solch Werck, das männiglich im Reich durchaus, hohes, mittleres und niederes Standes betrifft, ohne Vorwißten gemeiner Stände sich einzulassen: Und dann diese Gravamina, neben dem Bericht, allererst in ihrer Versammlung zu Speyer abgeschrieben, und sie, die Rätthe, diese an ihre Herrschafften zurückgeschickt, darauf aber, von ihrer Weitläufftigkeit wegen, als die in Eyl nicht berathschlagt werden mögen, sie nicht alle Befehl empfangen, und ihnen beschwerlich, ohne Befehl darüber sich in die Berathschlagung zu begeben, und also, aus unvermeidlicher erheischender Nothdurfft dßmals berührten Memorialzettel, mit den Gravaminibus, zu berathschlagen eingestellt; derowegen so wollen Wir dieses Werck, so gemeinen Ständen zum Theil noch unbekannt, sie aber allesamt und sonders belangen thut, auf einer künfftigen Reichsversammlung proponiren und fürtragen lassen, damit die Stände darüber ihre Gelegenheit alsdann ferner haben zu bedencken 2c. //







dieser Revisionsfache procedirt und fůrgangen, bewußt gewesen; so haben wir der ganzen Handlung ihres Anfangs, von dem 58sten Jahr an zu rechnen, biß in gegenwärtige Visitation, wie die ergangen, aus den Protocollen und Actis, so die Maynzische bey Handen gehabt, glaubwürdige Relation nach Länge angehört, und daraus befunden, daß im Grund die Sachen bey eim weitem anderst sich enthalten, als mehr und hochgedachter Marggraf diese Dinge eingenommen; derohalben wir dann bey uns nicht ermessen können, daß wir S. L. und F. G. gern uf den angezogenen I. Wo auch einiger Churfürst 2c. unter der 50. Rubric ersten Theils der Ordnung statt geben, und Ew. Kayserl. Majest. Cammerrichter und Beysizer, mit ihren Proceßen inzuhalten, oder gebührlichs Rechtens zu verweigern. Demnach haben Wir uns, uf zeitige Berathschlagung in einhelliger Antwort den Marggräflichen Gesandten wiederfahren lassen, wie Ew. Majest. ab beygelegter Schrifft unter A. allergnädigst zu sehen: Entgegen sie, die Marggr. weiter an uns gefonnen: Nachdem suspensiv. Proceß nicht statt haben soll; so wäre doch Revisio ergangener Urteel in eventum gebeten; darzu sie auch mit Gewalt abgefertiget, sich der Ordnung gemäß zu erweisen: Dierweil aber die Antwort etwas dunckel, begehrten sie Declaration: Ob die Revision hiedurch ihnen auch verweigert oder abgeschlagen seyn soll?

Da



Damit sie sich wußten ihrer Instruction gemäß zu verhalten: Darauf wir ihnen, denen Marggräfl. Anwälden weiter in Antwort wieo Verfahren laßen: Wir können aus ihrer gesuchten Declaration so viel nit vernehmen, ob sie die Revision beehrten, dero anhängig seyn, oder darauf bestehen wolten, so die Ordnung dem, der die Revision beehret, uflegt? wo sie nun deß Vorhabens, müste vor allen Dingen eine Summa Geldes, wie solche durch die Visitatores taxiret, erstattet werden.,, Hierauf wird erzählt, daß man ihnen zu erkennen gegeben, der Marckgraf dörrfte leicht dieses Geld verliehren, die Marckgräflische hätten sich auch zu keiner Erlegung des Geldes verstehen wollen, sondern nur gebeten: Ob nicht Wege zu finden wären, wie diese Proceße am Cammergericht eingestellt werden möchten? Man habe ihnen aber schließlich angezeigt: Weil sie die Revision nicht ernstlich beehrten; so laße man es dabey bewenden, und wann sie solche gleich ernstlich suchten, wäre sie doch nicht zugelassen, (weil gegen eine bloße Beyurtheit Revision gesucht worden ware,) und die Visitatorn möchten ihren Herrn nicht in vergebliche Unkosten führen.

Von den Badischen Beschwerden aber heißt es: „Und als von wegen Herrn Margrafen zu Baden S. L. und F. G. Beschwerung halben Niemand bey uns angesucht, ist

es



es für unnöthig angesehen, uns in diesem mit  
vergeblicher Mühe zu beladen. //

Gleichwie aber dieses Beschwerden be-  
trafe, die noch von denen vorigen Visita-  
tionen herrühreten; also wird hernach von  
deme, was bey jeziger Visitation angebracht  
worden ist, gemeldet (1): „Lezlich, allers-  
gnädigster Kayser und Herr! Nachdem  
me Burgermeister und Rath der Statt  
Speyer vershienen Monaths Januarii Ew.  
Kayserlichen Majestät in Schrifften zu er-  
kennen gegeben, daß Ihnen von dem Cam-  
mergericht allerhand Beschwerden der Häu-  
ser und Güter halben in der Statt Speyer  
und ihrer angehörigen Gemarcung zugefügt  
worden, auch deswegen bey dem Hochwür-  
digen Erzbischoff zu Maynz, Churfürsten und  
Erzcanzlern, Anlangens gethan; wie dann  
dieses den andern Visitatoren zugeschrieben  
worden zc. Hierauf haben gedachte Burger-  
meister und Rath in jezterwehnter Visitation  
Uns ferner eine Beschwerungsschrift durch  
ihren Geordneten fürbringen laßen, welche  
Wir gleichfalls bald Ew. Kayserl. Majestät  
Cammer, Richter und Beysizern um Be-  
richt zugestellt, der auch von Ihnen darüber  
erfolgt; inmaßen Ew. Kayserl. Majest. un-  
term D. begelegt gnädigst zu vernehmen zc.

Solche Beschwerden und Gegenbericht  
haben Wir, so forderlich es anderer Sachen  
hale

(1) S. 59.



halber seyn mögen, möglichsten Fleißes ersehen, und in denen drey Articulis durch gedachte Burgermeister und Rath für beschwerlich angezogen befunden: 1. Daß Ew. Kayserl. Majest. Cammergerichts angehörige Personen von den Häusern und Gütern, die sie in der Statt Speyer und deren Gemarckung an sich bringen, Geschoß oder Steuer jährlich zu entrichten, sich verweigern; Zum 2. daß auch berührter Häuser und Güter halber sie sich der Jurisdiction anmaßen, da doch solche Häuser und Güter unter ihr, der Burgermeister und Raths Gerichtszwang gelegen; Fürs 3. daß, auf Anruffen weyl. Dr. Jacob Häckels, Ew. Majest. gewesenen Cammer, Procuratoris fiscalis verlässener Kinder Vormünder, beehrter und erhaltener Immission, durch die Burgermeister und Rath verschloffenen und versperreter Behausung wegen beschwerliche Proceß an Ew. Kayserl. Majest. Cammergericht gegen Ihnen ausgegangen.

Diemeil nun vielgedachte Burgermeister und Rath jetzt erhohlte Gravamina, in Krafft des s. Wo auch ein Churfürst. unter dem 50sten Titul ersten Theils in diese Visitation eingeführt, mit angeheffter Bitt und Begehren, Wir wollten dergestalt Einsehens thun, damit gemeldte Statt Speyer angezogener Beschwerden entladen und bey altem Herkommen gelassen würde; haben Wir solche Beschwerungs Articul in fernere Berath



rathschlagung gezogen: In deren Wir Uns zuforderst erinnert, ob Wir, vermög der Ordnung in allegirtem Ort, Uns deren Articul in dieser Visitation, als Commisariat und Visitatorn, zu unterziehen, und darüber Erörterung ergehen lassen möchten? in dem Wir es dafür gehalten, daß der beyden ersten Haupt, Articul von Häusern und Gütern und Jurisdiction, vermög der Ordnung, Wir Uns nicht zu beladen, auch solche Irungen in die Visitation nicht möchten eingeführt werden.

So viel aber den 3ten Articul der Proceß halben anlangt, diereit also vorgedachte Vormünder super immisione an diesem Erw. Kayserl. Majest. Cammergericht angeruffen, und sich entgegen Burgermeister und Rath durch die darauf ausgegangene Proceß beschwert zu seyn befunden, und in gebühlicher Zeit, in der Visitation einzubringen, bey Erw. Majest. und Hochgedachtem Erzbischoffen zu Maynz, Churfürsten, unterthäniglich gebeten und angesuchet hat, Unsers Ermessens Uns wollen einhalten (forte: wohl gebühret, Innhalt) bemeldten S. geziemend zu berathschlagen und zu erwägen: Ob vorgedachte Burgermeister und Rath ungebührlicher Weis mit solchen Processen beschwert oder beladen würden? indem Wir es bey Uns dafür gehalten, auch Uns verglichen und entschlossen, daß dem klagenden Part, nach Gelegenheit der Personen und Sachen in dieser



dieser Handlung zu allen Theilen begriffen, durch angeregte an Er. Kayserl. Majest. aus-  
 gangene Proceß ungebührlich noch nichts  
 widerfahren; Derohalben Wir auch bey Uns  
 (nicht) befinden mögen, daß Wir einigen  
 Stillstand dieser Proceß halben dem Cam-  
 mergericht auflegen, oder auch den Vor-  
 mundern, im (beym) Rath pro immiffione  
 zu klagen, weisen, oder Uns dieser Proceß  
 halber weiters unterziehen, zc. ein oder dem  
 andern Theil hierunter zu gebieten, zu befeh-  
 len, oder zu verbieten haben sollen zc. //

Hierauf wird weitläufftig erzählt, was  
 die Visitation für gütliche Tractaten in der  
 Sache gepflogen habe, welche aber frucht-  
 los gewesen; alsdann wird fortgefahren:  
 „Als haben Wir, nach vielfältig ergangenem  
 Reden und Widerreden, Uns gegen den  
 Geordneten leztlich und endlich dahin verneh-  
 men lassen, daß Wir, als Commiffarii und  
 Visitatores, Innhalt der Ordnung, in den  
 zweyen vorgesezten Hauptarticuln, die Häu-  
 ser, Güter und Jurisdiction betreffend, nicht  
 wüßten Bescheid zu geben, auch dieser Streit  
 unter hievor allegirten S. Wo auch ein Chur-  
 fürst zc. Unsers Erachtens, und also für Uns  
 in diese Visitation nicht gehöre: Aber den  
 Proceß betreffend, haben Wir die Sache da-  
 hin bedacht, berathschlagt und erwogen, und  
 müßens davor halten, daß Burgermeister  
 und Rath dieser Statt Speyer, nach Gele-  
 genheit



genheit dieser Sachen, noch nichts ungebürlisches von dem Cammergericht begehrt; derohalben könnten Wir, auf die Ordnung, Cammer Richter und Beyfizern nit inhibiren oder befehlen, daß sie die Proceß einstellen oder abschaffen sollten; Wir könnten auch keinen andern Weg sehen, wie diesem Werck abzuhelffen, und Sie ferneren Procedirens geübrigt seyn möchten: - - Wir wüßten auch weiters nichts zu befehlen: - - Wann Wir dann ohne das nichts anders, was zu Abstellung dieses Proceß fürtrágliches oder dienliches seyn möchte, bey Uns erfinden könnten; - - -

Dabey Wir es dießmahl bewenden lassen, und Uns der Ordnung darinn erinnert, daß Uns, vermög derselbigen, in diesem Handel, ein oder dem andern Theil, als Richter, Commisarien und Visitatoren, durch Befehl, Bescheid, Verbott oder Gebott, etwas aufzulegen, (dem Cammergericht, mit Proceß einzuhalten, oder aber Einem Ehrbaren Rath, das Haus zu eröffnen,) nicht gebühre, Wir auch die Ordnung (nicht) dahin verstehen, daß sie Uns, ein solches zu heißen, zu gebieten oder verbieten, zugebe; „ indeme Wir „ Uns auch deßen erinnert, daß, auf die „ fernere Speyerische einbrachte Ursachen „ Wir nicht wissen oder bey Uns erachten „ könnten, ob die dergestalt bey dem Richter erheblich angesehen, daß die vielberührte Proceß vielleicht casirt und wieder ab  
 „ ge



„ gethan werden möchten. Diereil dann  
 „ dieses alles der rechtlichen Erkenntniß noch  
 „ unterworffen, und die Geordneten eines  
 Ehrbaren Raths sich endlich, wie vorstehet,  
 dahin erkläret, daß ohne Ew. Majestät Ge-  
 heiß und Befehl sie sich in weiters nicht ein-  
 lassen wollten; so haben Wir es auch dabey  
 müssen bewenden lassen, und weiters in die-  
 sem nicht fürsichreiten mögen zc.

Demnach langt an Ew. Majestät Unse-  
 re allerunterthänigste gehorsame Bitte, die-  
 weil aus oberzählter ergangener Handlung  
 augenscheinlich zu sehen, daß Wir weiter in  
 dieser Sache nicht fürsichreiten können, Uns  
 allergnädigst entschuldigt zu nehmen: Dann  
 da Wir Uns einigs andern Mittels oder We-  
 ge, dann hievor angeregt, dadurch diese an-  
 gezogene Beschwerden hinzulegen gewesen,  
 zu entsinnen wissen, sollt es an Unserm guten  
 Willen nicht erwunden seyn. //

§. 18.

Visitations-Handlungen Anno 1567.

Bey der An. 1567. gehaltenen Visita-  
 tion beschwerte sich das Cammergericht unter  
 anderem (1): Daß etwa viel Dings, auf  
 sonderer Personen Angeben, und unerfor-  
 dert eines Collegii Berichts, (wie solches  
 doch von Alters der Gebühr herkommen,  
 auch

(1) Freyh. von NETTELBLA am a. D. S. 86.  
 87.



auch eine Nothdurfft seye,) in Abschied und Memorialien verfaßt worden seye; welches dem Collegio nicht allein beschwerlich, sondern auch, also ins Werck zu richten, weder rathsam noch möglich seye; mit Bitte, in solchem künfftiglich etwas milder zu gehen, und in fürfallenden Sachen und sonderbahren Angeben ungehört des Collegii so bald nichts in gemein zu verabscheiden.

## §. 19.

Visitationis: Handlungen Anno 1570.

In der den 23. Maji 1570. datirten Relation (1) über die damalige Cammergerichts-Relation findet sich nichts, so in diese Materie einschläge.

## §. 20.

Reichsabschied vom Jahr 1570.

In dem Reichsabschied vom 11. Dec. 1570. ware §. 78. verordnet, daß zwischen des Reichs Ständen und Unterthanen in gleichen Fällen gleiche Proceß erkannt werden sollen; 2c. und darauf folget:

„§. 79. Da auch in diesem etwan Mangel erscheinen, und die gebräuchte Ungleichheit nicht geachtet werden wollte, soll dem Supplicanten erlaubt seyn, seine Nothdurfft den jedes Jahrs nechst von Uns verordneten Kayserlichen Commissarien und Visitatorn fürzubringen, die alsdann Macht haben sollen, Bericht und Ursach, warum solche Proceß

(1) Freyh. von NETTELBLA l. c. S. 67.



ceß verweigert, von Cammerrichtern und  
Besizern zu erfordern, und, nach Besin-  
dung, entweder den Supplicanten von sei-  
nem Begehren abzuweisen, oder aber, da  
seine Bitt gegründet, Cammerrichter und  
Besizern zu befehlen, dem Suppli-  
canten, auf ferner Ansuchen, gebetene Pro-  
cess mitzuthellen. //

§. 21.

Visitationshandlungen von 1573.

In der Visitations-Relation vom 19.  
Maji 1573. (1) treffen wir dieses an: „Wann  
auch die Pommerische Fr. abgesandte  
Räth, von wegen Ihrer G. Herrn Johann  
Friedrichen und Ernst Johann Ludwigen,  
Herzogen zu Stettin und Pommern 2c. bey-  
verwahrte Gravamina, mit E. signirt, im  
Rath übergeben, mit Bitt, solche zu erwe-  
gen, und ferners, wie darin gebeten, Uns  
zu erklären, haben Wir ihnen diesen Bescheid  
geben:

Was den ersten Puncten und eingewand-  
te Protestation der strittigen Session oder  
Vorsiz mit etlichen darinn gemeldten Fürsten  
anlangen thut, solche Protestation seye mit  
Fleiß ad notam protocollirt, auch in seziger  
Relation an Euer Kayserl. Majest. der Ge-  
bühre angemeldet, Dieselbige, Sich gegen  
hochgedachte Herzogen, auf unterthäniges  
Ansuchen, ohne Zweifel allergnädigst zu erzei-  
gen

(1) Freyh. von NETTEBLA l. c. S. 24.



gen, geneigt seyn werden. Der ander Punct von Präsentation der Beysitzer an Euer Kayserl. Majest. Cammergericht 2c. sey dermaßen beschaffen, daß Uns, darüber etwas zu statuiren, oder zu befehlen, nicht gebühren will; sondern stünde den Herzogen bevor, deren wegen entweder auf gemeinem Sächsischen Craysttage, oder für Eur. Kayserl. Majest. mit den andern Craystständen sich zu vergleichen. Die übrige 7. Puncten sollen Cammer Richter und Beysitzern copenlich, samt einem Decret, zugestellet werden, so sich darauf aller Gebühr zu verhalten werden wissen.

Welches Bescheids die Pommerische Råth sich bedanckt haben. "

S. 22.

Visitations Handlungen von 1582.

Die Visitations Relation vom 8. May 1582. besagt (1): „ Es hat auch Graf Joachim zu Ortenburg, so in der Person allhier gewesen, bey Uns ansuchen laßen, und Audienz in seinen wider Herzog Wilhelmen in Bayern langwährig geführten Sachen thun laßen: Als nun dieselbe durch Uns, die Mainische und Brandenburgische, von ihm angehört und dahin gedeutet befunden worden, wie er um Beförderung Endurtheils wider hochermeldten Herzogen gebeten; so hat man Demselben diese Antwort widerfahren laßen, daß diß jezig bevorgewesene Visitations

(1) Freyh. von NETTELBLA S. 100.



tions-Weise, aus bewegenden Ursachen, eingestellt und auf eine andere Zeit verschoben, daß diesernach kein richtiger Ausschlag diesmal mögte gegeben werden, etc. //

§. 23.

Visitations-Handlungen Anno 1583.

Die den 16. Maji 1583. datirte Relation (1) über die damalige Cammergerichts-Visitation enthält nichts, so hier zu gebrauchen wäre.

§. 24.

Visitations-Handlungen Anno 1584.

Aus der Visitations-Relation vom 26. Maji 1584. St. v. (2) ersiehet man, daß in Revisions-Sachen: Brandenburg contra Nürnberg, die Statt Nürnberg bey der Visitation mit einer Supplic pro Inhibitione eingekommen, die Visitation auch solche für nothwendig angesehen und erlassen, Brandenburgischer Seits aber dagegen protestiret, die Revision selbst endlich eingestellet worden seye: Ob aber die Inhibition an das Cammergericht, oder an die Parthien, geschehen? ist, aus Mangel der Beylagen, nicht klar; ersteres jedoch wahrscheinlicher.

Weiter wird in dieser Relation gemeldet (3): „ Es hat auch Graf Joachim der älter Graf zu Ortenburg Uns eine Supplication

3

(1) Freyh. von NETTELBLA l. c. S. 104.

(2) Freyh. von NETTELBLA am a. D. S. 113. u. f.

(3) S. 116.



cation wider Euer Kayserl. Majest. Fisci Procuratorem eingeben, darinn er sich beschweret, daß gegen Ihne auf die Güter von wegen der Reichscontribution procedirt werde, so ihme von dem Herrn Herzogen in Bayern vorenthalten werden; darüber Wir Ihne, den Fiscaln, gehört: Was er nun zu Bericht der Sachen dagegen eingeben, ist beydes Lit. IV. hieneben zu befinden; und werden Sich Euer Kayserl. Majest. gegen den Fiscaln, nach Gestalt befundener Sachen, allergnädigst zu erklären wissen. //

§. 25.

Visitation's Handlungen Anno 1585.

Die Visitation's Relation vom 27. Jun. St. n. 1585. (1) enthält: Der Kayser habe der Visitation, in der Appellationsache: Halberstatt contra Anhalt, so dann in der Executionsache: Hunolt contra Hunolt, etwas aufgetragen; worauf die Visitation dem Herrn Cammerrichter und dessen Amtsverweser auferlegt habe, daß in solchen beyden sonderlich privilegirten Sachen fürderlich ergehen möge, was Recht ist.

§. 26.

Reichstags Handlungen Anno 1641.

Dem Reichs Gutachten vom 27. Sept. 1641. ist eine Specification gewisser Puncten beygelegt, welche auf dem bevorstehenden Reichsdeputationstag zu berathschlagen seyn möcht.

(1) Freyh. von NETTELBLA S. 134.



möchten (1): Darinn lautet es: „Es soll über dieß, und zum 18den, aber gleichwohl allen und jeden Ständen, insonderheit denjenigen, welche ihre Abgesandten bey diesem Reichstag über diesen Punct annoch zur Genügen nicht instruirt gehabt, allerdings frey und bevorstehen, dasjenige, darinn sie sich von dem Cammergericht beschwert befinden, oder da selbe sonst zu Beförderung des heilsamen Justizwercks etwas weiters zu erinnern hätten, künfftig bey dem hochlöbl. Churmaynzischen Directorio, oder coram Deputatis selbst, der Nothdurfft nach vor- und anzubringen.“

Ihro Kayf. Majest. ließen es auch dabey bewenden.

§. 27.

R. Deputationstags: Handlungen An. 1643.

Als nun auf dem Reichs-Deputations-Tag obiges Memorial dem Cammergericht um Bericht und Gutachten communiciret wurde, erklärte es sich (2):

„ad 18. Punctum. Mag ein Collegium wohl leiden, daß ein jeder Stand seine Gravamina gebe; jedoch, daß es allein auf gebräuchlich, und gebührlichen Modum, wie bey denen Visitationibus wohlbedächtlich verordnet, beschicht, und die Beantwortung darauf verstattet werde: Dann einem jeden

§ 4

(1) von MEIERN Regensb. R. Tags: Handl. 2. Eheil, S. 30. add. S. 7.

(2) l. c. S. 158.



particular • Interpellanten exponirt seye, und rationem Sententiæ zu geben, wollte, neben der Ungewohnheit, auch gefährlich und diesem höchsten Gericht verkleinerlich fallen; zumalen, da es hierinn seine gewisse Maasß in der Ordnung hat, und wir erbdörig seyn, Thro Kayserlichen Majestät und des heil. Reichs Ständen, suo loco & tempore, disfalls gebührende Satisfaction zu geben. //

Daß das Cammergericht bey dieser Gelegenheit der Revisionen mit keinem Wort gedacht hat, rühret ohne Zweifel daher, weil es in eben diesem Gutachten auf die gänzliche Abschaffung derselbigen angetragen hat.

## S. 28.

Anmerkungen aus dem bisherigen.

Nun wollen wir sehen, was sich aus dem bishero in facto angeführten für Anmerkungen und Schlüsse machen lassen; und zwar 1. in Ansehung der Reichsstände; so dann, 2. derer privat • Personen.

## S. 29.

Von den Beschwerden der Reichsstände überhaupt.

In Ansehung der Reichsstände ist voraus so viel offenbar, daß Dieselbige Sich des Recurses an die Cammergerichts • Visitation sehr selten bedienet haben, so, daß mehrere Visitationen vorbegegungen seynd, ohne daß etwas dergleichen dabey angebracht worden wäre, und auch bey denen übrigen Visitationen  
tame



Kame etwa nur eine oder etliche dergleichen Sachen vor.

S. 30.

Art, die Beschwerden anzubringen.

Die Art, Beschwerden von dieser Gattung bey der Visitation anzubringen, ware verschieden, und es geschah bald schriftlich, bald mündlich.

Die, so etwas schriftlich anbrachten, ließen es entweder an den Kayserlichen Hof gelangen, welcher es so dann seinen zu der Visitation abgeordneten Commissarien mitgab, die dem Visitations-Conseß Eröffnung davon thaten. S. S. 25.

Oder die, so Beschwerden zu haben glaubten, schickten selbige geraume Zeit vor der Visitation Chur-Maynz zu, welches bey Ausschreibung der Visitation denen beschriebenen Visitatoren Nachricht davon ertheilte. S. S. 17.

Oder die gravaminirende Stände ließen ihre Beschwerden der Visitation durch eigene Abgeordnete übergeben:

Oder die Beschwerden wurden nur sonst der Visitation schriftlich zugestellt.

Ein einiges Beyspiel findet sich S. 22: daß ein Reichsstand gebeten hat, ihne mit seinen führenden Beschwerden mündlich anzuhören; welches auch bewilliget worden ist, und zu dem Ende aus dem Mittel der Visitatoren zween Deputirte ernannt worden seynd,



das Anbringen zu vernehmen, und es dem Pleno so dann wiederum zu referiren.

§. 31.

Betragen der Visitation.

Anlangend das Betragen der Visitation bey eingekommenen dergleichen Beschwerden; so wurde, wann es vonnöthen, und die anwesende Visitatores von der Sache nicht informirt waren, denenselben aus denen Cammergerichtlichen Acten und Protocollen umständliche Relation in Pleno deswegen erstattet. §. 17.

Außer deme aber wurde die Sache nur sonsten brevi manu in Berathschlagung gezogen, und ein Schluß darüber in Pleno abgefaßt.

In dem Memorial, Zettel von 1555. wird zwar in Ansehung aller solcher Recursachen nur verordnet: Die Visitation solle (nach vernommenem Bericht des Cammergerichts,) Relation darüber an Kayserl. Maj. erstatten, um auf dem nächsten Reichstag einen Schluß deswegen abfaßen zu können:

Es ist auch nicht zu laugnen, daß es darauf in der Visitations-Relation von 1556. (nicht nur von denen vielen und wichtigen von Chur, Pfalz und Würtemberg gemeinschaftlich übergebenen, meistens die Abänderung der Cammergerichts-Ordnung betrefsenden, sondern) überhaupt von allen, mithin auch von denen von privat-Personen übergebenen Beschwerden heißt: „Zu dem, daß



Daß allen solchen Beschwerden und Bedenken durch Uns nicht, sondern stattdessen guten Rath und Zuthun Euer Kayser, und Königlichen Majestät samt Chur, und Fürsten und gemeiner Stände, abgeholfen werden muß, u. s. w. //

Indessen ist es doch auch wahr, daß es 1. (s. oben S. 7.) in dem Reichsabschied von 1530. und (s. S. 1.) in der Cammergerichts-Ordnung selbst heißt: Die Visitation habe in Ansehung derer von denen Reichsständen übergebenden Beschwerden Befehl, gebührlich Einsehen und Reformation zu thun.

2. Eben so besaget auch der Schluß des Fürstlichen Collegii von 1555. (s. S. 11.) daß auf die eingegebene gemeine und besondere Beschwerden die Gebühr allenthalben weiter gehandelt werden solle.

3. Waren die An. 1555. von dem Reichstag an die Visitation verwiesene und derselben An. 1556. übergebene Chur, Pfälzische, Württembergische, auch übrige in dem Memorialzettel benahmste, Beschwerden von solcher Beschaffenheit, daß die Visitation selbige nur zu einem künftigen Reichsschluß vorbereiten, nicht aber selber darinn einen Ausschlag geben konnte: Aber eben deswegen läßt sich auch von deme, was der Memorialzettel von 1555. und die Visitations-Relation von 1556. dithfalls enthält, kein Schluß auf das machen, was nach der Cammergerichts-



richts, Ordnung des einsehens und der Reformation der Visitation fähig ware.

4. Belehret die Praxis bey denen nachfolgenden Visitationen so viel, daß in Ansehung derer bey der Visitation eingeklagten Beschwerden mit gutem Unterschied zu Werck gegangen worden seye.

Forderist nemlich untersuchte die Visitation: Ob die angebrachte Klage sich für sie qualificire, und sie berechtiget seye, etwas darinn ergehen zu lassen, oder nicht?

Wo das letztere dafür gehalten wurde, wiese die Visitation die Kläger von sich ab, und an gehörige Orte hin. s. S. 17.

Oder die Visitation ertheilte zum Bescheid: Sie habe die Klage im Protocoll bemerckt, und würde Kayserlicher Majestät Relation davon erstatten. s. S. 21.

Doch hielte die Visitation auch in solcherley Fällen sich berechtiget, nach Beschaffenheit der Umstände, gültliche Tractaten zwischen denen interessirten Parthien zu pflegen, und zu versuchen, ob sie nicht auf solche Weise aus einander gesezet werden könnten? S. 17.

Hielte aber die Visitation ihren Gewalt in der Sache gegründet; so erliesse sie entweder ein Decret deswegen an das Cammergericht; wobey man es bewenden liesse.

Oder es wurde an die klagende Parthie, oder an beede Parthien, ein Visitations-Decret erlassen, und durch dasselbige entweder die



die Sache dilatorie behandelt, (§. 22.) oder der klagende Theil abgemiesen, (§. 17. und 24.) oder sonst das nöthige in der Sache verordnet. s. §. 21.

Hierauf danckte zuweilen der Stand, so etwas angebracht, für den ertheilten Bescheid; und damit ware es gethan. cit. §. 21.

Zuweilen aber thaten eine oder beede Parthien darauf Vorstellungen dagegen, wo der protestirten damider.

Die Visitation nahme so dann die Sache in nochmalige Ueberlegung, und beharrte ins gemein bey ihrem ertheilten ersteren Bescheid.

Wann endlich eine Beschwerde vor der Visitation angebracht worden ware, bey der Visitation selbstn aber nicht weiter auf derselbigen Erledigung gedrungen wurde, ward auch bey der Visitation nichts davon gehandelt, sondern die ganze Sache auf sich beruhend gelassen. s. §. 17.

Allemal aber, und in allen dergleichen Recursfachen, sie mochten auch beschaffen seyn wie sie wollten, und es mochte etwas darinn verhandelt worden seyn oder nicht, wurde ihrer in der am Ende der Visitation von denen Commissarien und Visitatoren an Kayserliche Majestät erstatteten Relation gedacht, der Verlauff der Sache erzählt und sämtliche darzu gehörige Acta beygelegt.

So viel von denen Formalien dergleichen Recursfachen: Nun wollen wir auch sehen,



sehen, wie es mit denen Materialien derselbigen gehalten worden seye.

§. 32.

Gattungen der Beschwerden.

Die von einigen Reichsständen bey der Cammergerichts Visitation angebrachte Beschwerden waren von verschiedener Art.

1. Einige derselben betrafen nicht einmal das Cammergericht selber eigentlich und nächstens;

2. Einige giengen zwar das Cammergericht an, aber keine Parthiesachen;

3. Wieder andere berührten zwar das Cammergerichtliche Verfahren in gewissen Proceßsachen, aber nur überhaupt;

4. Bey noch andern endlich giengte man ad speciem, und suchte in einzelnen Fällen eine Abänderung derer ergangenen Cammergerichtlichen Erklärnisse.

§. 33.

Beschwerden, so das Cammergericht selber nicht angiengen.

Zu der ersten Claß gehörten

1. derer Herzoge in Pomhern Range Streitigkeiten, so sie mit denen andern zur Visitation abgeordneten weltlichen Fürsten hatten:

Nach der Reichsverfassung konnte die Visitation hiebey nichts weiters thun, als daß sie die Verwahrung der Pommerischen Gerechtsamen, salvo Jure Tertii, zum Protocoll nahme, und der Sache mit in der Relation an den Kayser gedachte:

Die



Die Herzoge mochten auch nichts weiters, als dieses, verlangt haben; und waren dahero damit zufrieden. f. S. 21.

2. Brachten eben diese Herzoge eine Beschwerde an, wegen des Rechts, einen Cammergerichts-Abkömmling Namens des Nieder-Sächsischen Craysses zu präsentiren:

Auch hierüber konnte die Visitation nicht erkennen, und verwies die Herzoge deswegen a) an den Nieder-Sächsischen Crayß, als der dabey hauptsächlich interessirt ware, auch sich deswegen mit den Herzogen, ohne Zuthun des Kayfers und Reichs, vergleichen konnte, wann und wie er wollte; b) eventualiter aber, wann nemlich kein solcher Vergleich statt fände, sollten sie sich an Kayserliche Majestät und das Reich, als höchste Gesetzgebere und Constituenten des Cammergerichts, wenden:

Und auch damit beruhigten sich die Herzoge, welche wohl erkannten, daß sich nichts anders in der Sache thun laße. f. cit. S. 21.

3. Seynd in diese Classe auch zu zählen die Beschwerden von Chur-Pfalz und Würtemberg über einige Stellen der Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1555.

Die Visitation erforderte hierüber des Cammergerichts Bericht und Gutachten, und sandte so dann selbige, nebst denen Beschwerden, an Kayserliche Majestät ein; und zwar ohne ihr eigenes beygefügetes Gutachten; wie



wie doch hätte geschehen dörfen, vielleicht auch sollen. s. S. 12.

S. 34.

Beschwerden, welche keine Parthiesachen betreffen.

Zu denen Beschwerden, welche zwar das Cammergericht, aber keine Parthiesachen, betrafen, gehörte der Streit zwischen dem Cammergericht und der Stadt Speyer, als damaligem Wohnsitz des Cammergerichts, wegen a) der Steuerfreyheit der von den Cameralen an sich gebrachten bürgerlichen Güter, und b) wegen der Gerichtbarkeit in denen dieselbige betreffenden Fällen.

Dieses schlug in die Materie von denen Freyheiten des Cammergerichts ein; worüber Niemand erkennen und einen Ausspruch darinn ergehen lassen konnte, als Kayserl. Majestät und das ganze Reich: Ob also wohl die Stadt Speyer sich ausdrücklich auf die oben s. 1. angeführte Stelle der Cammergerichts-Ordnung bezoge; so hatte es bey der Visitation dennoch, wie billig, nur diese Würckung, daß die Sache bloß zum Bericht an Kayserl. Majest. und das Reich dergestalt instruiret wurde, damit Diese dadurch in den Stand gesetzt würden, einen entscheidenden Schluß in der Sache ergehen lassen zu können:

Nur, weil die Visitation versichert seyn konnte, daß es Kayserl. Majest. und dem Reich ganz recht seyn würde, wann das  
Cam



Cammergericht und die Statt hierunter verglichen und also der Kayser und das Reich damit nicht bemühet würden; so wurde die Güte zwischen ihnen versucht: Als aber dieselbige entstanden, wurde der ganze Verlauff an Kayserliche Majestät und das Reich, zu Dero ferneren und endlichen Entschließung, berichtet.

S. 35.

Beschwerden in Parthiesachen in folle.

Weiter gienge es auch bey denen Cammergerichts-Visitationen mehrmalen, wie auf denen Reichstäggen; Ein oder Anderer, oder auch mehrere Reichsstände, beschwerten sich nemlich zwar über des Cammergerichts Verfahren in Rechtsachen, aber nur mit Benahmung gewisser Gattungen von Materien oder Proceffen in Folle, ohne ad speciem zu gehen, in welchen besonderen Fällen das Cammergericht sich also verfehlet haben solle. f. l. 26.

In denen Chur-Pfalz, und Würtembergischen Beschwerden von 1557. liest man z. E.

„Es sollen auch die Malefiz-Sachen weder in erster oder zweyter Instanz an dem Kayserl. Cammergericht tractirt, oder Inhibition darüber erkannt werden, sondern dawider solche Exceptiones zugelassen, und Adversarius, die zu widersechten, nicht gehöret werden; es wäre dann in causa Nullitatis notoriæ, vel in continenti probabilis.

D

ad



*ad §. 5.* Es sollen auch 2c. 2c. Sollen hinführo die Sachen, die per viam denegatæ Justitiæ nicht so leichtlich an das Cammergericht erwachsen, wie bißhero geschehen ist: - - Dann es geschehen mehrentheils durch die Notarien viele gefährliche Handlungen; wie man wohl befunden. - - -

Item: Wiewohl einer, aus erlangten Rechten, wider die fürbrachte Libell, mit gegründeten Exceptionibus peremptoriis, als Transactionis &c. opponiret, daß dennoch demselben, Litem zu contestiren, auferlegt, und darzu in Expensas condemnirt, auch hernach, vorgemelte Exceptiones ihme wiederum fürzuwenden, vorbehalten worden 2c. - - -

Nachfolgende Mängel und Beschwerden werden des Kais. Cammergerichts Proceß und Bescheid halben von vielen des heil. Reichs Ständen gelegt. - - -

Zum 8ten ist nicht wenig beschwerlich, daß, nach Gunst der Supplicanten und Ungunst gegen den Beklagten, so bloßen Narratis Glauben gegeben, und die Mandata S. C. mitgetheilet werden 2c. //

Der Schluß lautete: „ Und wiewohl noch allerhand Bedencken, Mängel, Gebrechen, auch Beschwerden, wider des Kayserl. Cammergerichts Personen, oder derselbigen Aemter, und dann des Proceß, Jurisdiction, auch Constitution der Cammergerichts



richts • Ordnung möchten angezeigt und für-  
bracht werden: Jedoch verhofft man, daß  
solche durch gegenwärtige Visitation sollen  
erwogen, bedacht, abgeschafft, auch gute  
Vorsehung und Erklärung beschehen werde:  
Dann sonsten will man sich deselben keines-  
wegs begeben, sondern auf künfftigen Reichs-  
tag, oder zu andern Visitationen, für- und  
anzubringen, vorbehalten, und sich darüber  
bezeugt haben. //

Aber wie gienge es mit dergleichen allge-  
meinen Klagen? Es erfolgten wiederum allge-  
meine Antworten darauf, entweder, daß man  
recht gehandelt habe, oder, daß man des Ge-  
klagten sich nicht zu erinnern wiße, oder dem  
Cammergericht mit der Auflage ungütlich ge-  
schehe, oder daß, wann man ad speciem ge-  
he, an gehörigen Orten darauf Antwort er-  
theilet werden solle. §. E.

In des Cammergerichts Bericht auf  
erstgedachte An. 1557. bey der Visitation ü-  
bergebene Gravamina kommen sehr viele solche  
Stellen vor; davon ich nur einige wenige an-  
führen will.

// Betreffend 1. die Malefiz • Sachen,  
weiß man sich nicht zu erinnern, daß diesel-  
ben, außerhalb der Nullität, in prima oder  
secunda Instantia, am Kaiserl. Cammerge-  
richt je angenommen; noch viel weniger, daß  
Inhibitiones anderst, dann in denen Fällen,  
da es von Rechts wegen, vermög der Ord-  
nung



nung, geschehen soll, erkennet, oder Jemand sein Einwenden dagegen abgeschnitten worden sey. - - -

*ad §. 5.* Es sollen auch *zc. & seq.* Bey dem 1sten Versicul weiß man sich darinn angezogener gefährlicher Handlungen, so durch die Notarien, wie hierinn gemelbt und in der Requisition der Unterrichter gebraucht werden soll, nicht zu berichten *zc.*

Daß *Exceptiones Transactionis*, oder dergleichen *peremptoriae Exceptiones*, ante *Litis contestationem* nicht zugelassen, das wird, wo dem also, ohne gegründete Ursachen, („wie dann die Urtheiler, wo sie ihrer Erkenntniß halber ordentlicher Weise „angelangt, wohl werden wissen darzu „thun, „) nicht beschehen seyn. - - -

Wird - - - nicht nach Gunst der *Supplicanten*, oder Ungunst gegen den *Beklagten*, (wie dann Ihnen zu Unschulden, vermittelst und ganz beschwerlicher Weis, ungezweifelt aus ungegründetem Angeben ihrer Mißgünstigen zugemessen wird,) sondern dem Hohen und Niederen zugleich, und also in geringschätziger Sachen so wohl, als in andern, einem Jeden gleichmäsig Recht und Gerechtigkeit mitgetheilet *zc.* „

Und am Ende: „ Daß noch allerhand Mängel und Beschwerden wider die Personen des Cammergerichts und der aufgerichteten Ordnung halben vorhanden seyn soll, die man, auf dem Reichstag, oder Visitation, wo



wo die nicht abgeschafft, fürzubringen, vorbehält zc. kan man nicht wissen, was für Mängel damit gemeinet, oder was ein jeder, seiner Affection oder Verstand nach, erdenken oder fürbringen mag zc. „

Wann auch die Visitation, auf dergleichen angebrachte allgemeine Beschwerden, das Cammergericht nicht mit seinem Bericht vernommen hat, dennoch aber etwas deswegen in Visitations-Abschiede oder Memoriaalien hat einfließen lassen; so hat das Cammergericht bey der folgenden Visitation sich darüber formlich beschwert, und dazselbe, mit dergleichen, seiner unverbört, ergehenden Verordnungen zu verschonen, gebeten: (f. S. 18.) Und das mit Recht.

§. 36.

Beschwerden in einzelnen Parthiesachen.

Was nun endlich auch die bey Cammergerichtlichen Visitationen in einzelnen Parthiesachen geführte Beschwerden anbelangt; so mercke ich davon forderist überhaupt so viel an.

1. So weit die gedruckte Nachrichten von denen Cammergerichts-Visitationen reichen, finden wir dergleichen schon bey der Visitation vom Jahr 1531. f. oben §. 8.

2. Man kan durchaus nicht sagen, daß selbige durch die An. 1532. gestattete Rechtsmittel der Revision und des Syndicats abgestellt und die Beschwerden führende Stände angewiesen worden seyen, sich allein dieser



Hülffe in allen Fällen zu bedienen: Dann besagte Rechtsmittel finden nur gegen die Urtheile statt, nicht aber gegen extrajudicial-Decrete bey Abschlagung derer Proceße; daher erst durch den Reichsabschied von 1570. in Ansehung der letzteren eine weitere Verordnung hat gemacht werden müssen.

3. Noch mehr! Laut obigen S. II. wurde auf eben dem Reichstag, darauf die jezige Cammergerichts-Ordnung abgefasset wurde, jedem Reichsstand ausdrücklich und namentlich vorbehalten, NB. seine sondere oder gemeine Gravamina und Beschwerden der Visitation NB. samtllich (gemeinschaftlich mit andern Reichsständen,) und sonderlich, (für sich allein,) vorzubringen, wodurch also das Vorgeben, als ob nur die ein Gravamen commune aller Reichsstände betreffende, nicht aber auch die bloß einzelne Reichsstände und Parthiesachen berührende, Beschwerden an die Visitation hätten gebracht werden können, unwiderleglich als ungegründet erklärt wird; welches

4. Auch um so weniger widersprochen werden kan, als (wie wir gleich ausführlicher vernehmen werden,) die beständige Observanz vor und nach Errichtung der Cammergerichts-Ordnung, bis an das Ende der ordinari-Cammergerichts-Visitationen, damit unwidersprechlich übereinstimmet; es

5. Auch



5. Auch von Kayserlicher Majestät und dem Reich auf Reichs- und Reichsdeputationstagen, bey Untersuch- und Resolvirung resp. der Visitations-Handlungen und Relationen dabey schlechterdings gelassen und alles ratificiret worden ist.

Uebrigens betrafen die Beschwerden in einzelnen Sachen a) entweder den Proceß, oder b) die merita causæ: Von jedem will ich ins besondere reden.

§. 37.

Von Beschwerden, welche den Proceß betreffen.

Die Beschwerden, so den Proceß betrafen, waren wiederum von verschiedener Art.

Entweder wurden nemlich die Proceße abgeschlagen, oder erkannt.

1. Gegen die Abschlagung der Proceße enthielte die Cammergerichts-Ordnung kein Rechtsmittel, und doch konnte einer Parthie dadurch eben so großer Schade geschehen, als wann eine definitiv- Urthel gegen sie ausgefallen wäre.

Es wurde dahero im Reichsabsch. von 1570. die oben §. 20. angeführte Verordnung gemacht, und dadurch in dergleichen Fällen der Recurs an die Visitation erlaubt:

Diese sollte so dann untersuchen: Ob in andern ähnlichen Fälle anderen Parthien Proceße erkannt worden seyen, oder nicht?



Ersteren Falles solle die Visitation das Cammergericht zur Gebühr anhalten; letzteren Falles hingegen die Parthie mit ihrem Gesuch abweisen.

2. Waren aber Proceße erkannt worden, und es wurden Beschwerden geführt; so waren selbige abermalen von verschiedener Art.

Entweder nemlich klagte man, das Cammergericht habe Proceße erkannt in Sachen, welche a) gar nicht, oder b) doch nicht in erster Instanz, an dasselbige gehörten.

Was thate nun die Visitation, und was konnte und sollte sie thun?

1. Ergabe sich aus des Supplicantens eigenem Anbringen, daß die Beschwerde ungegründet seye; so mußte er alsogleich abgewiesen werden:

Wäre der Supplicant damit nicht zufrieden; so durffte er zwar weitere Vorstellung deswegen thun:

Wann aber dieselbige nichts fruchtete; so bliebe ihm nichts übrig, als daß er, wann er sich noch nicht damit beruhigen wollte, es bey Kayserlicher Majestät und dem Reich anbringen konnte: s. S. 17. und 24.

Dieses hatte aber keine suspensive Wirkung; sondern die Sache gieng den ordentlichen Gang fort.

2. Schiene aber die Beschwerde nicht offenbar ungegründet zu seyn; so wurde vom  
Cama



Cammergericht Bericht in der Sache erfordert:

Nach dessen Einlangung wurde, besunden Umständen nach, entweder des Klägers Gesuch abgeschlagen, oder an das Cammergericht das nöthige erlassen, oder auch gar nichts darauf resolvirt, sondern die Sache bloß ad referendum genommen. s. S. 8. 21. und 24.

In Ansehung dieses Umstandes ist sehr merckwürdig, was in der Visitations-Relation von 1564. gemeldet wird, nemlich: Die Statt Speyer habe sich bey der Visitation wegen eines von dem Cammergericht erkannten Proceßes beschwert: Weil aber die Statt bey dem Cammergericht *Exceptiones Fori declinatorias* übergeben habe, und von dem Cammergericht auf selbige noch nichts resolvirt worden seye, sie also nicht wissen könnten, ob der Richter sie nicht selbst für gegründet ansehen und die Proceße wieder cassiren möchte? so hätten sie sich nicht für befugt gehalten, etwas in der Sache zu erkennen.

3. Ohne Zweifel fande eben dieses auch in denen Fällen statt, darinn zwar die Jurisdiction des Cammergerichts gegründet ware, aber Klage geführt wurde, daß währenden Proceßes nicht nach der Vorschrift der Reichsgesetze verfahren worden seye.

Dahin gehören insonderheit die von Visitationen wegen an das Cammergericht ergehende



hende Promotorialien, oder Befehle, in anhängigen Sachen förderliche Urtheile zu sprechen; davon man oben S. 25. Beyspiele antrifft.

4. Wann eine Urthel erfolgte, und eine Parthie wollte, an statt die Revision zu ergreifen, den Recurs an die Visitation zu dem Ende nehmen, damit in der Sache stille gestanden werden müsse, wurde es ihro abgeschlagen und sie angewiesen, sich der Revision zu bedienen; aber auch wohl zum Voraus bedeutet, daß dieselbige sie ebenfalls nichts helfen werde. s. S. 17.

5. Wann eine oder beede Parthien die Revision ergriffen hatten, die würckliche Revision aber nicht so gleich vorgenommen werden konnte, und eine Parthie indeßen bey der Visitation um eine provisorische Verfügung, z. E. eine Inhibition, bate, wurde damit willfahret, und es, des gegentheiligen Widerspruchs unerachtet, dabey gelassen.

S. 38.

Von Beschwerden, welche die *merita causæ* betrafen.

In die *Materialia* und *merita causæ* endlich hat die Visitation, als Visitation, sich niemalen eingelassen, konnte es auch ohne Nachtheil der Cammergerichts Ordnung nicht thun, sondern mußte es denen aus ihrem Mittel darzu geordneten Revisoren schlechtersdings



terdings und allein ganz und lediglich über-  
lassen :

Wäre aber dergleichen jemalen geschehen ;  
so hätte allerdings von ihren Bescheiden der  
Recurs an Kayserliche Majestät und das  
Reich ergriffen werden können.

S. 39.

Von Beschwerden der privat ; Parthien.

Was nun aber auch die von privat-  
Parthien bey denen Cammergerichtsvisitati-  
onen anzubringende Beschwerden betrifft ; so  
ist es 1. zwar an deme, daß in denen oben S.  
1. und S. 9. angeführten Stellen nur derer  
Reichsstände Meldung geschiehet ; mithin es  
scheinen will, als ob der Recurs an die Vi-  
sitation ein denenselben allein zustehendes vor-  
zügliches Recht seyn solle :

Daß man aber auch, ohne sich einer  
Chicane schuldig zu machen, sagen könne ;  
Obige Stellen handelten nur von deme, von  
was damahlen die Frage gewesen seye, daß  
also selbige nur positive, nicht aber exclusi-  
ve, zu verstehen seyen, will daraus erhellen,  
weil so gleich nach errichteter Cammerge-  
richts-Ordnung, laut obigen S. 12. bey der  
Visitation An. 1556. auch von Privat-Par-  
thien Beschwerden, (von welcher Gattung  
sie gewesen seyen? wird nicht gemeldet,) bey  
der Visitation übergeben, von Derselben an-  
genommen, und deßen in der Relation an den  
Kay-



Kayser und das Reich gedacht worden ist; ohne daß es von Diesem geahndet und mißbilliget worden wäre.

Doch ist dabey auch dieses wahr, daß solches das einige Beyspiel ist, so ich bishero angetroffen habe, daß Privatpersonen dergleichen übergeben hätten:

Nur kommt §. 24. noch ein Exempel vor, da eine privat. Parthie ihre Beschwerde dem Kayser übergeben und Dieser darauf seinen Commisarij Instruction in der Sache ertheilt hat; worauf die Visitation (wie es scheint, ohne das Cammergericht zuvor darüber zu hören,) eine Verfügung an das Cammergericht erlassen hat: Es bestunde aber dieselbige in bloßen Promotorialien.

Was aber 2. der Privat. Personen Beschwerden gegen die Cammergerichtliche extrajudicial. Decrete betrifft, wodurch Proceße abgeschlagen worden seynd; so ist der §. 20. angeführte Reichsabschied, wodurch nicht nur denen Ständen, sondern auch denen privat. Parthien, der Recurs in dergleichen an die Visitation zugestanden worden ist, so klar, daß ich nicht sehe, wie man mit Zug einen Zweifel dagegen aufstellen könne.

§. 40.

Erfolg auf die an den Kayser erstattete Relation. Ich habe oben gemeldet: In denen Zeiten, als die Cammergerichts. Visitationen noch



noch üblich waren, haben die Kayserliche Commisarii und die Reichsständische Visitatores alles, was in denen samtllichen an sie genommenen Recursen von allen Gattungen bey der Visitation vorgegangen ist, in ihrer an Kayserliche Majestät erstatteten Relation umständlich angezeigt, und die darzu gehörige Acten beygelegt. Was wäre nun die Würckung davon?

Daß Kayserliche Majestät darauf etwas allein und einseitig verfügt habe, davon finde ich keine Spuhr.

Wohl aber geschähe es, daß, wann nach erstatteter Relation nicht bald ein Reichstag gehalten wurde, alles bey der Visitation vorgegangene auf sich beruhete, und auf die dem Kayser und Reich zur Entscheidung heimgestellte Antworten gar kein Bescheid erfolgte.

Wann hingegen bald ein Reichstag gehalten wurde, ließe der Kayser die erstattete Relation, samt dem Visitationsabschied und denen etwaigen Visitations-Memorialien dem Reich zur Berathschlagung vorlegen. s. S. 13.

Dieses nun saßete zuweilen einen Schluß darauf ab; s. S. 9. da ich dann nicht gefunden habe, daß in denen in gegenwärtige Materie einschlagenden Sachen jemalen an der Visitation Betragen etwas wäre ausgesetzt,  
oder



oder an ihren ertheilten Bescheiden geändert worden.

Meistentheils aber wollten die wieder nach Hause eilende Kayser und Reichsstände sich mit diesen Visitationsfachen nicht aufhalten; sondern verwiesen sie auf einen Reichs-Deputationstag, und ertheilten demselbigen Vollmacht, diese Dinge zu untersuchen und endlich zu entscheiden. S. 13. 16.

Zuweilen nun geschah dieses; ohne daß ich abermalen fände, es seye der Visitation Verfahren mißbilliget, oder deren Bescheide reformiret worden:

Zuweilen hingegen wurden auch diese Recursfachen, aus verschiedenen Ursachen, wieder an den Reichsconvent zurück, und von solchem von neuem an eine Reichs-Deputation verwiesen, S. 15. 16.; aus welcher aber nichts wurde, und also alles auf sich ersizen bliebe.

#### S. 41.

Anwendung des bisherigen auf die jezige Zeiten.

Da nun indeßen in der Reichs- Staats- und Justiz-Verfassung sich nicht die allermindeste Veränderung zugetragen hat, welche der Stelle qu. der Cammergerichts- Ordnung, dem Reichsabschied von 1570. und dem Betragen oder Herkommen der älteren Reichsvisitationen, entgegen wäre, auch die-  
ses



ses Herkommen alt, beständig und gegen alle Widersprüche einzelner unzufriedener Reichsstände durchgesetzt worden ist; so braucht es auch keiner weiteren oder besonderen Ausführung, was der sechsmaligen Visitation erlaubt seye, oder nicht? Man lasse es nur bey dem Alten verbleiben, biß wir etwas besseres oder vollkommeneres erleben!



## Anhang.



### I.

Darff die Visitation von dem Cammergericht in Parthie-Sachen die Acten und Protocollen abfordern?

Als Zweifelsgründe könnte man angeben:

1. In der Reichs-Instruction von 1706. werde zwar S. 15. denen Kayserlichen Commissarien und Visitatoren erlaubt, die Cameral-Acten und Protocollen zu begehren; aber nur, wo es die Nothdurfft erfodere: Da nun die Parthiesachen von der Cognition der Visitation ausgeschlossen seyen; so könnten auch die dahin einschlagende Acten und Protocollen nicht abgefodert werden.

2. Gehe



2. Seye in der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 17. §. II. versehen: Es solle weder durch die Visitation noch Revisionen das Cammergericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren: Wann es aber die Acten und Protocollen in einer Sache hergeben müße; so werde es ja dadurch aufgehalten, und könne nicht in der Sache fortfahren.

3. Der Sache könne aliensfalls durch einen von dem Cammergericht zu erforderenden Bericht kürzer und unverfänglicher abgeholfen werden; weil das Cammergericht alsdann seine Acten und Protocollen behalte, mithin in der Sache nicht stille stehen müße, sondern darinn fortfahren könne.

4. Könnte angeführt werden, daß das Cammergericht An. 1573. der Visitation abgeschlagen habe, gewisse (auf Kayserlichen Befehl,) von Demselben abgeforderte Acten auszuhändigen (1).

Hinwiederum aber ist zu bedencken:

1. Daß die Reichs-Instruction ganz allgemein ist, und keine Gattung von Sachen, Acten und Protocollen ausschließt, dahero sich auch nicht geziemen will, selbige einzuschräncken.

2. Daß

(1) Freyh. von NETTELBLA I. c. S. 80.



2. Daß die Parthiesachen von der Visitation Erkenntniß ausgeschlossen seyen, ist eine petitio principii, und in dieser Generallität ohne Grund; wie in dem vorstehenden Auffatz umständlich dargethan worden ist.

3. Die Wahlcapitulation enthält die Regel: Wann aber gegen dieselbige gar keine Ausnahmen Platz greiffen sollten; so dürfften auch die Revisoren keine Cameral-Acten und Protocollen abfordern, weil von denselben ein gleiches gemeldet wird, wie von den Visitatoren; und doch kan ja ohne die Acten und Protocollen keine Revision vorgenommen werden.

4. Haben wir oben S. 17. vernommen, daß in Sachen derer Borcken zu Pansin gegen Marckgrafen Johann zu Brandenburg, (und also in einer privat-Parthie-Sache,) der Chur-Maynzische Subdelegirte dem Visitations-Confess aus den Protocollen und Acten, so er bey Handen gehabt, von dem Verlauff der Sache Relation erstattet habe; also müssen sie ja vom Cammergericht abgefordert, oder doch von dem Chur-Maynzischen Subdelegirten brevi manu aus der Cammergerichts-Canzley zu Handen genommen worden seyn.

5. Es können sich Fälle ereignen, da die Visitation nöthiger oder rätthlicher findet,  
E  
sich



sich aus denen Acten und Protocollen mit eigenen Augen zu ersehen, als sich einem daraus gezogenen Bericht zu vertrauen, da leicht etwas ausgelassen, oder der Sache eine andere Wendung gegeben werden kan.

6. Durch Absatz, und Adjoustrirung eines Berichts wird das Cammergericht weit mehr aufgehalten, als wann es nur befehlen darff, die Acten und Protocollen herzugeben.

7. Wann die Visitation (wie sie zu thun schuldig ist,) die communicirte Acten und Protocollen bald wieder zurückschickt; so ist kaum möglich, daß eine Sache so pressiren sollte, daß einer Parthie daraus indeßen ein Schaden entstünde: Ist aber eine Sache vollends 100. 150. 200. und mehrere Jahre alt, und ist zuweilen 10. 20. 50. Jahre gar stille gelegen; so wird es auch auf eine so geringe Zeit nicht ankommen, als die Visitation zur Einsicht der Acten und Protocollen nöthig haben möchte.

8. An. 1573. verlangte die Visitation gewisse den Kayser und Reichslehen betreffende Acten nicht für sich, und nur auf eine Zeilang, sondern, um solche dem Kayser, der sie gerne gehabt hätte, zu übersenden: Das Cammergericht aber entschuldigte sich, es brauche solche in Exemtionsfachen selber,  
und



und könne sie dahero nicht entbehren, wolle aber dem Kayser vidimirte Copien davon zukommen lassen.

2. Darff die Visitation dem Cammergericht inhibiren?

Diese Frage hat zwar zwey Membra:

a) Darff sie eine temporal = Inhibition ergehen lassen? und

b) Darff sie eine definitiv = Inhibition ergehen lassen?

Indessen schlagen doch die Gründe pro & contra bey dem einen wie bey dem andern an.

In obgedachter Relation von der Gelnshausen Sache wird sich

1. auf die Reichs = Instruction von 1706. beruffen:

2. hauptsächlich aber die vorhin angeführte Stelle der Wahlcapitulation für so entscheidend angesehen, daß unbedenklich behauptet wird: Es seye durch die mehrere Stimmen der Ständischen Subdelegirten offenbar gegen das klar sprechende Gesetz gehandelt worden, da dieselbe das Cammergericht in seinen Verfügungen haben aufhalten, und Demselben verbieten wollen, darinn



inn fortzufahren; dahingegen von der Kayserlichen Commission gesetzmäßig daran geschehen seye, daß Dieselbe mit einer Gesetzwidrigen Meinung sich nicht verglichen und in den Kayserlicher Maj. und dem gesammten Reich allein zustehenden Gesetzgebenden Gewalt nicht eingegriffen habe: Es bestehe also die Regel, daß die Visitation zu einer Inhibition nicht vorschreiten solle.

### Alleine

1. Besagt die Cam. Ser. Ord. Part. 1. Tit. 50. §. 3. Die Visitation solle in denen (gegründet erfundenen) Beschwerden der Reichsstände über das Cammergericht gebühlich Einsehens und Reformation thun: Und der obige Aufsatz bewähret, daß die Parthiesachen in ihrer Maasse allerdings hierunter auch mit begriffen seyen: Wie wäre aber möglich, Einsehens zu haben und Reformation zu thun, wann die Visitation dem Cammergericht nicht inhibiren könnte?

2. Ich mag die Reichs \* Instruction von 1706. so oft durchlesen als ich will; so kan ich doch nichts daran antreffen, welches der Visitation die Inhibitionen untersagte; muß also allenfalls die Anführung derselben etwa einen Gedächtnißfehler zum Grund haben.

3. Die



3. Die Wahlcapitulation will, meines Erachtens, so viel sagen:

a) Das Cammergericht solle während der Visitation nicht stille stehen; deswegen habe ich auch in meiner Ausgabe der Wahlcapitulation Kayser Carls VII. das Marginale beygefügt: „ Verbot eines Justitii. „

b) Es läset sich aber der cit. §. II. der Wahlcapit. allerdings wohl auch auf die einzelne Rechtsfälle anwenden, daß nemlich in selbiger! ebenfalls dem Cammergericht kein Einhalt gethan werden solle; nur müssen termini habiles vorausgesetzt, und um der Regul willen nicht gelaugnet werden, daß es keine Abfälle davon gebe; sonst könnten auch die Revisoren (welche mit den Visitatoren in der Wahlcapitulation hierinn ins gleiche gestellet werden,) dem Cammergericht nicht inhibiren; da sie doch dessen Erkenntniße ganz und gar aufheben und abändern können.

In der Wahlcapitulation wird Art. 19. §. 7. auch zur Regul gesetzt: Wann in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Landesherrschafft die Jurisdiction fundirt seye, solle dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegenothdurfft vernommen werden.



werden; und dennoch ist, nach Beschaffenheit der Umstände, (selbst nach dem Bisthat. Abschied von 1713. S. II.) dem Cammergericht erlaubt, eine Temporal-Inhibition anzuhängen.

4. Oben haben wir S. 24. vernommen, daß die Visitation An. 1582. in Sachen: Brandenburg contra Nürnberg, eine Inhibition erkannt, auch, der Brandenburgischen Protestation unerachtet, es durch ein inhäsiv. Decret dabey habe bewenden lassen:

Und als die Visitation sich An. 1564. gegen den Kayser entschuldigte, warum sie, auf Begehren resp. des Marckgrafens zu Brandenburg und der Stadt Speyer, keine Inhibitionen erkannt hätte, setzte sie den Grund nicht darinn, weil sie es nicht befügt gewesen wäre, sondern darinn, weil die darum ansuchende Parthien von dem Cammergericht nicht widerrechtlich beschwert worden seyen.

---

*Tollatur abusus, & maneat usus!*

---

Concordia res parvæ crescunt, Discordia magnæ dilabuntur.













No 2081

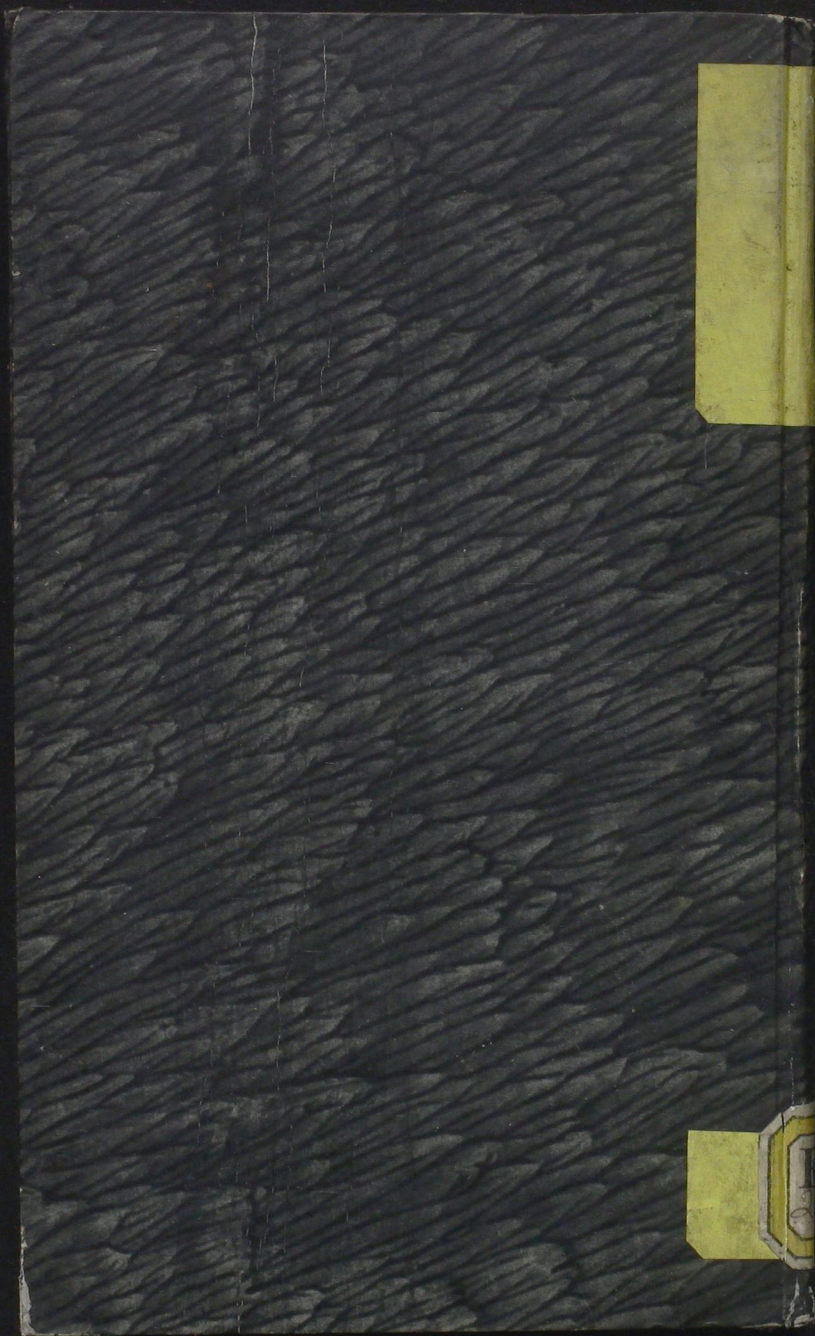
VD18

ULB Halle 3  
002 277 743



MC









Johann Jacob Moser,  
Königlich-Dänischer Etats-Rath,  
von dem

# M e c u r s

an die  
Cammergerichts-  
Visitation;  
absonderlich  
in Parthie-Sachen.

Mebst einem  
**A n h a n g :**

1. Ob die Visitation von dem Cammergerichte Acten und Protocollen abfordern, auch 2. eine Inhibition an Dabesige ergehen lassen könne?

Ulm, Franckfurt und Leipzig,  
bey Johann Conrad Wohler, 1775.